

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft
„Eichsfeld-Wipperaue“

mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden entsprechend der Thüringer Bekanntmachungsverordnung
– ThürBekVO – in der zur Zeit gültigen Fassung.



Mitgliedsgemeinden sind:



Breitenworbis



Buhla



Gernrode



Haynrode



Kirchworbis

KIRMESBURSCHEN GERNRODE E.V. 18.-20.10.2024

FREITAG, 18.10.24
20.00 UHR OKTOBERFEST
MIT:

GROSSE KIRMES GERNRODE

SAMSTAG, 19.10.2024
20.00 UHR KIRMESTANZ
MIT:

**RASUR DER NEUEN
KIRMESBURSCHEN**

SONNTAG, 20.10.2024
FESTHOCHAMT 9.00 UHR
GROSSER FESTUMZUG AB 13.30 UHR

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 25. Oktober 2024

Nächster Redaktionsschluss

Dienstag, den 15. Oktober 2024

Annahmeschluss der Beiträge für den nichtamtlichen Teil im Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft:

Montag, den 14. Oktober 2024 bis 18.00 Uhr

E-Mail: amtsblatt@eichsfeld-wipperaue.de

Sprechzeiten, wichtige Rufnummern, Bereitschaftsdienste

Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“

Die Gemeinschaftsvorsitzende
Martina Otto
**Weststraße 2
37339 Breitenworbis**

Telefonzentrale:(036074) 77 - 0
Telefax:(036074) 77 - 200
Einwohnermeldeamt:(036074) 77 - 131
Standesamt:(036074) 77 - 133/134

Sprechzeiten:

Montag **09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr**
Dienstag **09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr**
Mittwoch keine Sprechzeit
Donnerstag **09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr**
Freitag **09.00 - 12.30 Uhr**

Nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb der Sprechzeiten.

Sprechstunden der ehrenamtlichen Bürgermeister in den Mitgliedsgemeinden:

**Gemeinde Breitenworbis mit Ortsteil Bernterode
Bürgermeister Cornelius Fütterer:**

Dienstag 16:30 Uhr - 17:30 Uhr
Ortsteil Bernterode
jeden 1. Dienstag im Monat 16:00 Uhr - 17:00 Uhr
Gemeindeamt Schulberg 1

Gemeinde Buhla, Bürgermeister Rüdiger Wetterau:

Donnerstag 16:30 Uhr - 17:30 Uhr
Ortsteilbürgermeister Ascherode, Oliver Michel
Donnerstag 17:30 Uhr - 18:00 Uhr
Dorfgemeinschaftshaus Ascherode

Gemeinde Gernrode, Bürgermeister Sebastian Windolph:

Dienstag 16:00 Uhr - 18:00 Uhr

Gemeinde Haynrode, Bürgermeister Andreas Heiroth:

Montag, 18:00 Uhr - 19:00 Uhr

Gemeinde Kirchworbis, Bürgermeister Rüdiger Banse:

Dienstag 16:00 Uhr - 18:00 Uhr

Geschäftsstelle der gemeinsamen Schiedsstelle

der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“ Breitenworbis und der Gemeinde Niederorschel:

Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“
Weststraße 2, 37339 Breitenworbis
Ansprechpartnerin Frau Seeboth, Tel. 036074/77101
Informationen erhalten Sie im Bedarfsfall auch über die
Gemeinde Niederorschel,
Bergstraße 51, 37355 Niederorschel,
Ansprechpartnerin Frau Grimm, Tel. 036076/55720.

Polizeiinspektion Eichsfeld

Kontaktbereichsbeamtin der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“ Weststraße 2, 37339 Breitenworbis Zimmer Nr.101, Erdgeschoss

Frau PHMin Michaela Schwiegershausen
Telefon 036074/639268
Mobil 01522/6297048
oder Polizeiinspektion in Heiligenstadt
Telefon 03606/651223

Sprechzeiten:

Dienstag von 15.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag von 09.00 -12.00 Uhr

Rettungsleitstelle des Landkreises

**03606/5066780 und 03606/19222
Notruf 112**

Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“

Bereitschaftsdienst:

Kontakt:

Telefon: 036076 569-0 (24 h)
Fax: 036076 569-32
E-Mail: service@waz-ek.de
Internet: www.waz-ek.de

Geschäftszeiten:

Montag 13:30 - 15:30 Uhr
Dienstag und Freitag 09:30 - 11:45 Uhr
Donnerstag 09:30 - 11:45 und 13:30 - 17:30 Uhr

Bei Verhinderung bitte die Rettungsleitstelle des Landkreises Eichsfeld unter 03606 5066780 kontaktieren.

**Ihr Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“
Breitenworbiser Straße 1
37355 Niederorschel**

Annahmestelle für Bioabfälle

Gemeinde Breitenworbis OT Bernterode Hellberg

Öffnungszeiten:
Freitag 15.00 - 18.00 Uhr
Samstag 10.00 - 15.00 Uhr
Die Annahmezeiten der Kleinanliefererstation Beinrode (Mo. - Fr.: 7 bis 18 Uhr, Sa.: 7 bis 14 Uhr) und des Betriebshofs der EW Entsorgung in Dingelstädt (Mo. - Fr.: 7 bis 18 Uhr; Sa.: 10 bis 15 Uhr) bleiben unverändert.



Impressum

Amtsblatt der VG „Eichsfeld-Wipperaue“
Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“, Sitz: 37339 Breitenworbis, Weststraße 2, Tel. 036074/770, Fax 036074/77200, E-Mail: poststelle@eichsfeld-wipperaue.de, Internet: www.eichsfeld-wipperaue.de **Verlag und Druck:** LINUS WITTIICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für amtlichen Teil:** Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Eichsfeld-Wipperaue **Ansprechpartnerin:** Frau Seeboth, Tel.: 036074/77101 E-Mail: amtsblatt@eichsfeld-wipperaue.de **Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTIICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise und Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt erscheint in der Regel 14tägig und wird kostenlos an die Haushalte der Verwaltungsgemeinschaft Eichsfeld-Wipperaue in den Mitgliedsgemeinden Breitenworbis, mit OT Bernterode, Buhla m. OT Ascherode, Gernrode, Haynrode und Kirchworbis verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWST.) beim Verlag (s. o.) bestellt und bezogen werden. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Amtlicher Teil



Gemeinde Breitenworbis

2. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Breitenworbis am 10.09.2024

Im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Breitenworbis wurden 2 Beschlüsse gefasst, die hiermit amtlich bekannt gegeben werden:

1. Beschluss Nr. 20 - 02 - 05 / 2024 vom 10.09.2024

Überplanmäßige Ausgabe

Erstattung Wunsch- und Wahlrecht nach Kirchworbis im Haushaltsjahr 2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Breitenworbis stimmt dem Antrag auf überplanmäßige Ausgabe bei der Haushaltsstelle 1.46420.67200 in Höhe von ca. 8.000,00 € zu.

Die Deckung erfolgt aus Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben des Verwaltungshaushaltes.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Stärke des Gemeinderates:	17 Mitglieder
davon anwesend:	14 Mitglieder
Ja-Stimmen:	14 Stimmen
Nein-Stimmen:	/
Stimmenthaltungen:	/

Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der keiner. Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:

Damit ist der Beschlussvorschlag angenommen.

2. Beschluss Nr. 20 - 02 - 06 / 2024 vom 10.09.2024

Widmung einer neuen Straße im Wohngebiet „Am Sottelgraben“

Die Gemeinde widmet gemäß § 6 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) das Grundstück in der Gemarkung Breitenworbis Flur 4 Flurstück 100/17 als öffentliche Anliegerstraße.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Stärke des Gemeinderates:	17 Mitglieder
davon anwesend:	14 Mitglieder
Ja-Stimmen:	14 Stimmen
Nein-Stimmen:	/
Stimmenthaltungen:	/

Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der keiner. Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:

Damit ist der Beschlussvorschlag angenommen.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurden 11 Beschlüsse,

Beschluss Nr.	20 - 02 - 07 / 2024
Beschluss Nr.	20 - 02 - 08 / 2024
Beschluss Nr.	20 - 02 - 09 / 2024
Beschluss Nr.	20 - 02 - 10 / 2024
Beschluss Nr.	20 - 02 - 11 / 2024
Beschluss Nr.	20 - 02 - 12 / 2024
Beschluss Nr.	20 - 02 - 13 / 2024
Beschluss Nr.	20 - 02 - 14 / 2024
Beschluss Nr.	20 - 02 - 15 / 2024
Beschluss Nr.	20 - 02 - 16 / 2024
Beschluss Nr.	20 - 02 - 17 / 2024

gefasst, die nach Wegfall der Vertraulichkeitsgründe amtlich bekannt gegeben werden.

Breitenworbis, den 11.09.2024
gez. Cornelius Fütterer
Bürgermeister

Widmung einer Straße

Die Gemeinde Breitenworbis widmet gemäß § 6 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) folgendes Grundstück dem öffentlichen Verkehr:

Das **Flurstück 100/17 der Flur 4** in der Gemarkung Breitenworbis erhält entsprechend dem Flurkartenauszug die Eigenschaft einer Gemeindestraße und wird in die Straßenbaulast der Gemeinde Breitenworbis eingeordnet.

Die Straße dient dem Anliegerverkehr, für den hauptsächlich der Zugang oder die Zufahrt zu den an ihr gelegenen Grundstücken.

Die Straße hat die Bezeichnung: „**Am Sottelgraben**“.

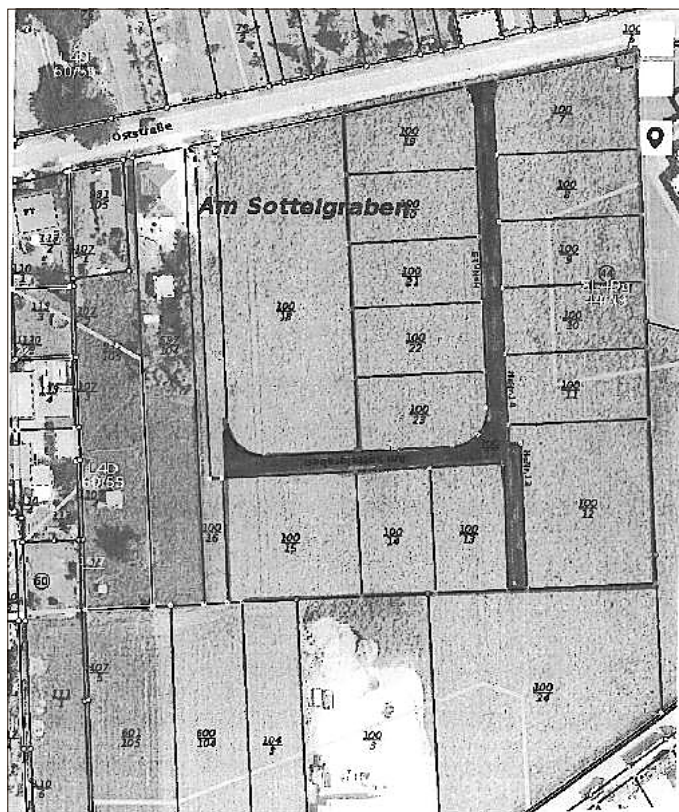
Diese Verfügung gilt einen Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Breitenworbis als bekannt gegeben.

Ab diesem Zeitpunkt kann gegen sie innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Breitenworbis, Halle-Kasseler-Str. 8, 37339 Breitenworbis oder bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“, Weststraße 2, 37339 Breitenworbis Widerspruch erhoben werden. Diese Verfügung kann dort auch mit ihrer Begründung einschließlich des Flurkartenauszuges während der Dienstzeit eingesehen werden.

Breitenworbis, den 25. September 2024

Cornelius Fütterer

Bürgermeister der Gemeinde Breitenworbis



Amtliche Bekanntmachung Gemeinde Breitenworbis

Beteiligungsbericht 2024 gemäß § 75a ThürKO über die unmittelbare Beteiligung an der KEBT Kommunale Energie Beteiligungsgesellschaft Thüringen AG Erfurt (KEBT AG) bzw. über die unmittelbare Beteiligung am KEBT-Konzern, der die mittelbare Beteiligung an der TEAG Thüringer Energie AG enthält, sowie die mittelbare Beteiligung an der Thüringer Glasfasergesellschaft mbH (TGG)

Die Gemeinde Breitenworbis ist mit jeweils einem Anteil in Höhe von 0,1563 % an der Kommunalen Energie Beteiligungsgesellschaft Thüringen AG (KEBT) und am KEBT-Konzern beteiligt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Breitenworbis hat am 10.09.2024 den Beteiligungsbericht zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 75 ThürKO wird der Beteiligungsbericht hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass der Beteiligungsbericht in der Zeit vom

Montag, dem 14.10.2024 bis Freitag, dem 25.10.2024

während der üblichen Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“, Weststraße 2 in 37339 Breitenworbis, Zimmer 303 Kasse, zur Einsicht öffentlich ausliegt.

Breitenworbis, den 11.10.2024
gez. Cornelius Fütterer
Bürgermeister



Gemeinde Buhla

**Nachrichten
aus dem Ortsteil Ascherode**

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung der Grenzwiederherstellung und der Abmarkung von Flurstücksgrenzen

Liegenschaftsneuvermessung Ascherode, Block 1

In der Gemeinde Buhla
Gemarkung: Ascherode

Flur: 1 Flurstücke: 28/1, 28/2, 37/1, 38, 39, 41, 42, 43/1, 44, 45, 46, 47, 105/48, 111/40, 112/40, 143/43
Flur: 2 Flurstücke: 1/7, 1/16, 1/17, 1/18

wurde eine Grenzwiederherstellung und Abmarkung nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 14 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Über das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese Grenzniederschrift und die Dokumentation der Anhörung der Beteiligten sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten

vom 11.10.2024 bis 12.11.2024

während der Öffnungszeiten

Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr

Donnerstag von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

Freitag von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. (FH) Eckhard Bartenstein, Obere Braugasse 15 in 98646 Hildburghausen, eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch Offenlegung das Ergebnis der oben genannten Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei Dipl.-Ing. (FH) E. Bartenstein, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Obere Braugasse 15 in 98646 Hildburghausen Widerspruch eingelegt werden.

Hildburghausen, 24.09.2024
gez. Dipl.-Ing. (FH) Eckhard Bartenstein
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur



Gemeinde Haynrode

3. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Haynrode am 17.09.2024

Im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Haynrode wurden 7 Beschlüsse gefasst, die hiermit amtlich bekannt gegeben werden:

1. Beschluss Nr. 50 - 03 - 06 / 2024 vom 17.09.2024
Außerplanmäßige Ausgabe
Erstattung Wunsch- und Wahlrecht nach Stadt Leinefelde-Worbis im Haushaltsjahr 2024
Der Gemeinderat der Gemeinde Haynrode stimmt dem Antrag zur außerplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 1.46400.67230 in Höhe von 7.500,00 € zu.
Die Deckung erfolgt aus Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben des Verwaltungshaushaltes.
Abstimmungsergebnis:
Gesetzliche Soll-Stärke des Gemeinderates: 9 Mitglieder
Gesetzliche Ist-Stärke des Gemeinderates: 8 Mitglieder
davon anwesend: 7 Mitglieder
Ja-Stimmen: 7 Stimmen
Nein-Stimmen: /
Stimmenthaltungen: /
Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der keiner.
Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:
Damit ist der Beschlussvorschlag angenommen.
2. Beschluss Nr. 50 - 03 - 07 / 2024 vom 17.09.2024
Überplanmäßige Ausgabe
Grundhafter Ausbau Grabenstraße „Grabenstraße II“ - Oberfläche
Der Gemeinderat der Gemeinde Haynrode stimmt dem Antrag zur überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 2.63020.95000 in Höhe von 50.000,00 € zu.
Die Deckung erfolgt aus Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben des Gesamthaushalts.
Abstimmungsergebnis:
Gesetzliche Soll-Stärke des Gemeinderates: 9 Mitglieder
Gesetzliche Ist-Stärke des Gemeinderates: 8 Mitglieder
davon anwesend: 7 Mitglieder
Ja-Stimmen: 7 Stimmen
Nein-Stimmen: /
Stimmenthaltungen: /
Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der keiner.
Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:
Damit ist der Beschlussvorschlag angenommen.
3. Beschluss Nr. 50 - 03 - 08 / 2024 vom 17.09.2024
Überplanmäßige Ausgabe
Baumaßnahme Steinernes Haus
Der Gemeinderat der Gemeinde Haynrode stimmt dem Antrag zur überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 2.36500.94000 in Höhe von 40.000,00 € zu.
Die Deckung erfolgt aus Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben des Gesamthaushalts.
Abstimmungsergebnis:
Gesetzliche Soll-Stärke des Gemeinderates: 9 Mitglieder
Gesetzliche Ist-Stärke des Gemeinderates: 8 Mitglieder
davon anwesend: 7 Mitglieder
Ja-Stimmen: 7 Stimmen
Nein-Stimmen: /
Stimmenthaltungen: /
Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der keiner.
Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:
Damit ist der Beschlussvorschlag angenommen.
4. Beschluss Nr. 50 - 03 - 09 / 2024 vom 17.09.2024
Überplanmäßige Ausgabe
Baumaßnahmen Feuerwehr
Der Gemeinderat der Gemeinde Haynrode stimmt dem Antrag zur überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 2.13000.94000 in Höhe von 15.000,00 € zu.

Die Deckung erfolgt aus Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben des Gesamthaushalts.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Soll-Stärke des Gemeinderates: 9 Mitglieder

Gesetzliche Ist-Stärke des Gemeinderates: 8 Mitglieder

davon anwesend: 7 Mitglieder

Ja-Stimmen: 7 Stimmen

Nein-Stimmen: /

Stimmenthaltungen: /

Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der keiner.

Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:

Damit ist der Beschlussvorschlag angenommen.

5. Beschluss Nr. 50 - 03 - 10 / 2024 vom 17.09.2024

Überplanmäßige Ausgabe

Außengebiet „Am Knick“

Der Gemeinderat der Gemeinde Haynrode stimmt dem Antrag zur überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 2.62100.95100 in Höhe von 15.000,00 € zu.

Die Deckung erfolgt aus Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben des Gesamthaushalts.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Soll-Stärke des Gemeinderates: 9 Mitglieder

Gesetzliche Ist-Stärke des Gemeinderates: 8 Mitglieder

davon anwesend: 7 Mitglieder

Ja-Stimmen: 7 Stimmen

Nein-Stimmen: /

Stimmenthaltungen: /

Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der keiner.

Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:

Damit ist der Beschlussvorschlag angenommen.

6. Beschluss Nr. 50 - 03 - 11 / 2024 vom 17.09.2024

Zuschuss Kirmesburschenverein

Der Gemeinderat der Gemeinde Haynrode stimmt dem Antrag auf Zuschuss für den Kirmesburschenverein Haynrode in Höhe von 500,00 € zu.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Soll-Stärke des Gemeinderates: 9 Mitglieder

Gesetzliche Ist-Stärke des Gemeinderates: 8 Mitglieder

davon anwesend: 7 Mitglieder

Ja-Stimmen: 6 Stimmen

Nein-Stimmen: /

Stimmenthaltungen: 1 Stimme

Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der keiner.

Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:

Damit ist der Beschlussvorschlag angenommen.

9. Beschluss Nr. 50 - 03 - 12 / 2024 vom 17.09.2024

1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Haynrode

Der Gemeinderat der Gemeinde Haynrode beschließt die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Haynrode.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Soll-Stärke des Gemeinderates: 9 Mitglieder

Gesetzliche Ist-Stärke des Gemeinderates: 8 Mitglieder

davon anwesend: 7 Mitglieder

Ja-Stimmen: 7 Stimmen

Nein-Stimmen: /

Stimmenthaltungen: /

Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der keiner.

Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:

Damit ist der Beschlussvorschlag angenommen.

Die Satzungsänderung wird nach dem Bestätigungs- bzw. Genehmigungsverfahren für Satzungen amtlich bekannt gegeben.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurden 4 Beschlüsse,

Beschluss Nr. 50 - 03 - 13 / 2024

Beschluss Nr. 50 - 03 - 14 / 2024

Beschluss Nr. 50 - 03 - 15 / 2024

Beschluss Nr. 50 - 03 - 16 / 2024

gefasst, die nach Wegfall der Vertraulichkeitsgründe amtlich bekannt gegeben werden.

Haynrode, den 18.09.2024

gez. Andreas Heiroth

Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Gemeinde Haynrode

Beteiligungsbericht 2024 gemäß § 75a ThürKO über die unmittelbare Beteiligung an der KEBT Kommunale Energie Beteiligungsgesellschaft Thüringen AG Erfurt (KEBT AG) bzw. über die unmittelbare Beteiligung am KEBT-Konzern, der die mittelbare Beteiligung an der TEAG Thüringer Energie AG enthält, sowie die mittelbare Beteiligung an der Thüringer Glasfasergesellschaft mbH (TGG)

Die Gemeinde Haynrode ist mit jeweils einem Anteil in Höhe von 0,0095 % an der Kommunalen Energie Beteiligungsgesellschaft Thüringen AG (KEBT) und am KEBT-Konzern beteiligt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Haynrode hat am 17.09.2024 den Beteiligungsbericht zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 75 ThürKO wird der Beteiligungsbericht hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass der Beteiligungsbericht in der Zeit vom

Montag, dem 14.10.2024 bis Freitag, dem 25.10.2024

während der üblichen Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“, Weststraße 2 in 37339 Breitenworbis, Zimmer 303 Kasse, zur Einsicht öffentlich ausliegt.

Breitenworbis, den 11.10.2024

gez. Andreas Heiroth

Bürgermeister



Gemeinde Kirchworbis

Amtliche Bekanntmachung Gemeinde Kirchworbis

Beteiligungsbericht 2024 gemäß § 75a ThürKO über die unmittelbare Beteiligung an der KEBT Kommunale Energie Beteiligungsgesellschaft Thüringen AG Erfurt (KEBT AG) bzw. über die unmittelbare Beteiligung am KEBT-Konzern, der die mittelbare Beteiligung an der TEAG Thüringer Energie AG enthält, sowie die mittelbare Beteiligung an der Thüringer Glasfasergesellschaft mbH (TGG)

Die Gemeinde Kirchworbis ist mit jeweils einem Anteil in Höhe von 0,0116 % an der Kommunalen Energie Beteiligungsgesellschaft Thüringen AG (KEBT) und am KEBT-Konzern beteiligt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchworbis hat am 07.10.2024 den Beteiligungsbericht zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 75 ThürKO wird der Beteiligungsbericht hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass der Beteiligungsbericht in der Zeit vom

Montag, dem 14.10.2024 bis Freitag, dem 25.10.2024

während der üblichen Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“, Weststraße 2 in 37339 Breitenworbis, Zimmer 303 Kasse, zur Einsicht öffentlich ausliegt.

Breitenworbis, den 11.10.2024

gez. Rüdiger Banse

Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Kirchworbis

über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeitragssatzung)

1. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 13 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Kirchworbis die Neufassung der Satzung der Gemeinde Kirchworbis über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Bestätigung durch die Kommunalaufsicht, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

2. Beschluss- und Bestätigungsvermerk

2.1 Mit Beschluss vom 29.07.2024, Beschluss Nr. 60 - 02 - 11 / 2024, hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchworbis die Neufassung der Erschließungsbeitragssatzung beschlossen.

2.2 Der Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld wurde die Erschließungsbeitragssatzung am 21.08.2024 vorgelegt.

Mit Schreiben vom 01.10.2024 wurde die Erschließungsbeitragssatzung bestätigt und die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung zugelassen.

Gemeinde Kirchworbis

Beschluss Nr. 60 - 02 - 11 / 2024 vom 29.07.2024

Satzung der Gemeinde Kirchworbis über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeitragssatzung)

Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung Kommunalordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) und des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) erlässt die Gemeinde Kirchworbis mit Beschluss des Gemeinderates vom 29.07.2024 folgende Satzung:

§ 1

Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Die Gemeinde Kirchworbis erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 127 ff.) sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

- | | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| 1. für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen und Wege in | bis zu einer Streifenbreite (Fahrbahn einschließlich der Gehwege, Radwege, Standspuren, Schutz- und Randstreifen) von | |
| a) Wochenendhausgebieten, Campingplatzgebieten | | 7,0 m; |
| b) Kleinsiedlungsgebieten bei nur einseitiger Anbaubarkeit | | 10,0 m;
8,5 m; |
| c) Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, besonderen Wohngebieten, Mischgebieten, Ferienhausgebieten | | |
| aa) mit einer Geschoßflächenzahl bis 0,8 | | 14,0 m; |
| bei nur einseitiger Anbaubarkeit | | 10,5 m; |

- | | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|--|---------|
| bb) mit einer Geschoßflächenzahl über 0,8 bis 1,0 | | 18,0 m; |
| bei nur einseitiger Anbaubarkeit | | 12,5 m; |
| cc) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,0 bis 1,6 | | 20,0 m; |
| dd) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,6 | | 23,0 m; |
| d) Kerngebieten, Gewerbegebieten und sonstigen Sondergebieten i.S.d. § 11 der Baunutzungsverordnung | | |
| aa) mit einer Geschoßflächenzahl bis 1,0 | | 20,0 m; |
| bb) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,0 bis 1,6 | | 23,0 m; |
| cc) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,6 bis 2,0 | | 25,0 m; |
| dd) mit einer Geschoßflächenzahl über 2,0 | | 27,0 m; |
| e) Industriegebieten | | |
| aa) mit einer Baumassenzahl über 3,0 | | 23,0 m; |
| bb) mit einer Baumassenzahl über 3,0 bis 6,0 | | 25,0 m; |
| cc) mit einer Baumassenzahl über 6,0 | | 27,0 m; |
2. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5,0 m
3. für die nicht zum Anbau bestimmten Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) mit einer Breite bis zu 27,0 m
4. für Parkflächen,
- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen i.S.d.Nrn. 1 und 3 sind, bis zu einer zusätzlichen Breite von 5,0 m | |
| b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 und 3, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen), bis zu 15 v.H. der Fläche des Abrechnungsgebietes; § 5 Abs. 1 und 2 findet Anwendung. | |
5. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen i.S.d.Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer zusätzlichen Breite von 4,0 m | |
| b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Grünanlagen), bis zu 15 v.H. der Flächen der erschlossenen Grundstücke; § 5 Abs. 1 und 2 findet Anwendung | |
6. für Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB).
- (2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1 und 3 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8,0 m.
- (3) Erschließt eine Verkehrsanlage Grundstücke in Baugebieten unterschiedlicher Art, so gilt die größte der in Abs. 1 angegebenen Breiten.
- (4) Die Art des Baugebiets ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung.
- (5) Die in Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.
- (6) Der Erschließungsaufwand umfaßt insbesondere die Kosten für
- | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. den Erwerb der Flächen für die Erschließungsanlagen sowie den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung |
| 2. die Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlagen |
| 3. die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und Beleuchtung |
| 4. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen. |
- Der Erschließungsaufwand umfaßt auch die Kosten für in der Baulast der Gemeinde stehenden Teile der Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße, bei der Fahrbahn beschränkt auf die Teile, die über die Breite der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten für jede einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 entweder den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage berechnen (Abschnittsbildung) oder den Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln. Über die Bildung eines Abschnitts oder einer Erschließungseinheit entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall durch Beschluss.

§ 4

Anteil der Gemeinde

am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5

Abrechnungsgebiet, Ermittlung der Grundstücksfläche

(1) Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird der Erschließungsaufwand für den Abschnitt einer Erschließungsanlage oder zusammengefaßt für mehrere Erschließungsanlagen, die eine Erschließungseinheit bilden, ermittelt und abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt bzw. von den Erschließungsanlagen der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt

1. im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrundezulegen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als die bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
 - a) bei Grundstücken, die an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung), die in einem gleichmäßigen Abstand zur Erschließungsanlage verläuft.
 - b) bei Grundstücken, die - ohne an die Erschließungsanlage anzugrenzen - mit der Erschließungsanlage durch einen Weg oder in anderer rechtlich gesicherter Form verbunden sind, die Fläche von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und der Tiefenbegrenzung, die in einem gleichmäßigen Abstand zur Erschließungsanlage verläuft.
 - c) Die Tiefenbegrenzung beträgt 34,0 m.

Reicht die bauliche, gewerbliche oder eine der baulichen oder gewerblichen gleichartige (erschließungsbeitragsrechtlich relevante) Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) anderweitig nicht gedeckter Erschließungsaufwand (umlagefähiger Erschließungsaufwand) wird auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5) in dem Verhältnis verteilt, in dem die zulässigen Geschoßflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen.

(2) Die zulässige Geschoßfläche eines Grundstücks wird nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 7 bis 10 unter Berücksichtigung der Nutzungsart (§ 11) ermittelt. Für mehrfach erschlossene Grundstücke gilt darüber hinaus die Regelung des § 12. Bei der Ermittlung der Geschoßfläche werden Bruchzahlen bis einschließlich 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 7

Ermittlung der zulässigen Geschoßfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschoßflächenzahl oder Geschoßfläche festsetzt

(1) Als zulässige Geschoßfläche gilt die mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschoßflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche.

(2) Setzt der Bebauungsplan die Größe der Geschoßfläche fest, gilt diese als zulässige Geschoßfläche.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die nach Abs. 1 oder 2 zulässige Geschoßfläche genehmigt, so ist diese zugrundezulegen.

(4) Bei Bauwerken mit Geschossen von mehr als 3,5 m gilt als Geschoßfläche die Baumasse des Bauwerks geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 bis 3 ermittelte Geschoßfläche.

§ 8

Ermittlung der zulässigen Geschoßfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist ein Bebauungsplan statt einer Geschoßflächenzahl oder der Größe der Geschoßfläche für ein Grundstück eine Baumassenzahl aus, so ergibt sich die auf die Grundstücksfläche anzuwendende Geschoßflächenzahl aus der Teilung der Baumassenzahl durch 3,5.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die zulässige Geschoßfläche aus der Teilung dieser Baumasse durch 3,5.

§ 8 a

Ermittlung der zulässigen Geschoßfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschoßzahl oder Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosshöhe das festgelegte Höchstmaß der Höhe baulicher Anlagen geteilt durch 3,5; Bruchzahlen bis einschließlich 0,5 werden auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche für 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gem. Abs. 1 in eine Geschoßzahl umzurechnen.

(3) Für die Ermittlung der Geschosshöhenzahl wird § 10 Abs. 1 und 2 zu Grunde gelegt.

§ 9

Sonderregelungen für Grundstücke in beplanten Gebieten

(1) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze hergestellt werden können, wird die Grundstücksfläche mit der Geschoßflächenzahl 0,5 vervielfacht. Ist nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes mehr als ein Garagengeschoß zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so erhöht sich die Geschoßflächenzahl für jedes weitere Garagengeschoß um 0,3. Als Geschosse gelten neben Vollgeschossen i.S.d. BauNVO auch Untergeschosse in Garagen- und Parkierungsbauwerken. Die §§ 7 und 8 finden keine Anwendung.

(2) Für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), gilt eine Geschoßfläche von 0,3. Die §§ 7 und 8 finden keine Anwendung.

§ 10

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen i.S.d. §§ 7 bis 9 bestehen

(1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 7 bis 9 entsprechenden Festsetzungen enthält, beträgt die auf die Grundstücksfläche anzuwendende Geschoßflächenzahl

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse	Geschoßflächenzahl
1. in Kleinsiedlungsgebieten	1	0,3
	2	0,4
2. in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten und Ferienhausgebieten	1	0,5
	2	0,8
	3	1,0
	4 und 5	1,1
	6 und mehr	1,2
3. in besonderen Wohngebieten	1	0,5
	2	0,8
	3	1,1
	4 und 5	1,4
	6 und mehr	1,6
4. in Dorfgebieten	1	0,5
	2 und mehr	0,8
	3	1,1
5. in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	1	1,0
	2	1,6
	3	2,0
	4 und 5	2,2
	6 und mehr	2,4
6. in Wochenendhausgebieten	1 und 2	0,2

(2) Die Art des Baugebiets ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lassen sich Grundstücke nach der Eigenart ihrer näheren Umgebung keinem der genannten Baugebiete zuordnen, so werden die für Mischgebiete geltenden Geschößflächenzahlen zugrundegelegt.

(3) Der Berechnung der höchstzulässigen Geschößflächenzahl wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse

1. die in einem Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 2. soweit keine Geschößzahl festgesetzt ist,
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlichen vorhandenen,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse zugrunde gelegt.
- Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S.d. Baunutzungsverordnung (BauNVO).

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschöß gilt als Geschößfläche die tatsächlich vorhandene Baumasse geteilt durch 3,5.

(5) Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen finden die Regelungen des § 9 für die Grundstücke entsprechende Anwendung,

1. auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können,
2. die als Gemeinbedarfs- oder Grünflächen Grundstücke § 9 Abs. 2 entsprechend tatsächlich baulich genutzt sind.

(6) Ist in Fällen des Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 im Einzelfall eine höhere Geschößzahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

(7) Überschreiten Geschosse nach Abs. 3 und 6 die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschößfläche die Baumasse des Bauwerks geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 3 und 6 ermittelte Geschößfläche.

§ 11 Artzuschlag

(1) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Nutzungsart sind die für Grundstücke in den durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie nach der Art der Nutzung vergleichbaren Sondergebieten (z.B. Messegebiete, Ausstellungsgebiete, Gebiete für Einkaufszentren bzw. großflächige Handelsbetriebe) ermittelten Geschößflächen um 25 v.H. zu erhöhen. Dies gilt entsprechend für die überwiegend industriell, gewerblich oder in ähnlicher Weise (z.B. mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulbauten) genutzten Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

(2) Absatz 1 gilt nicht bei der Abrechnung selbständiger Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 b).

§ 12 Mehrfach erschlossene Grundstücke

(1) Für die Grundstücke, die durch jeweils mehrere gleichartige, voll in der Baulast der Gemeinde stehende Erschließungsanlagen erschlossen werden (z.B. Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen), wird die nach den §§ 6 bis 11 ermittelte Geschößfläche bei einer Erschließung durch zwei Erschließungsanlagen jeweils zur Hälfte, durch drei Erschließungsanlagen jeweils zu einem Drittel, durch vier und mehr Erschließungsanlagen mit dem entsprechend ermittelten Bruchteil zugrundegelegt.

(2) Die Regelung des Abs. 1 gilt nicht in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten sowie für überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

§ 13 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die unselbständigen Parkflächen,
7. die unselbständigen Grünanlagen,
8. die Beleuchtungseinrichtungen
9. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

§ 14

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie

- a) eine Befestigung aus tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweisen,
- b) entwässert werden,
- c) beleuchtet werden und
- d) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

Sind im Bebauungsplan oder im Ausbauplan Teile der Erschließungsanlage als Gehweg, Radweg, Parkfläche oder Grünanlage vorgesehen, so sind diese endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung zur Fahrbahn und ggf. gegeneinander haben und

- Gehwege, Radwege und Parkflächen entsprechend Satz 1 Nr. 1 ausgebaut sind,
- Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind.

(2) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn sie gärtnerisch gestaltet sind und ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

§ 15

Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang und Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung im Einzelfall abweichend oder ergänzend festgelegt.

§ 16

Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder noch nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 17

Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 18

Anwendung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen im übrigen die §§ 2 bis 4 und 15 bis 21 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (§ 1 Abs. 3 ThürKAG).

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeitragssatzung) vom 03.06.1993 außer Kraft.

Kirchworbis, den 02.10.2024

Rüdiger Banse
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Nichtamtlicher Teil



Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“

Fundsachen

Am 19.09.2024 wurde auf der Landstraße zwischen Breitenworbis und Haynrode ein Autoschlüssel, Autotyp Mercedes, ein Etui und Geld gefunden.

Weiterhin wurde am 21.09.2024 ein einzelner Schlüssel mit Ring in Kirchworbis gefunden.

Die Eigentümer melden sich bitte im Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft, Zimmer 102.

Änderung der Gebühren der Hausschlachtung ab 01.10.2024

Stück-Gebühren Hausschlachtung + Wild ab 10/2024	Normal- tarif	mit Schlacht- tier- untersuchung	Nachts (18:00 - 07:00) Sonnabends nach 15:00 Uhr und Sonn- oder Feiertags (immer incl. Schlacht- tier-Untersuchung)
Einhufer (incl. Trichinenuntersuchung)	45,00 €	52,00 €	93,00 €
Rind	31,00 €	36,00 €	50,00 €
Hausschwein (incl. Trichinenuntersuchung)	27,00 €	30,00 €	55,00 €
Schaf/Ziege; Neuwelt-Kameliden	15,00 €	19,00 €	25,00 €
Schaf/Ziege incl. TSE (älter als 18 Monate)	23,00 €	23,00 €	
Haarwild und Gehegewild (Rot, Dam, Sika, Muffel) ohne Trichinenuntersuchung	18,00 €	21,00 €	
Schwarzwild nur Trichinenuntersuchung	11,00 €		
Dachs, Fuchs, Waschbär	18,00 €		
Kilometerpauschale	0,30 €/km		

Amtliche Tierärzte/Amtliche Fachassistenten in der Schlacht- und Fleischuntersuchung

VG „Eichsfeld-Wipperaue“	Hauptverantwortlich	Telefon	Vertreter	Telefon
Breitenworbis	TA D. Jakob	0171 - 4 53 48 02	TA U. Genzel	0171 - 7 72 82 33 0151 - 62 43 22 78
Buhla + Ascherode	TA D. Jakob	0171 - 4 53 48 02		
Gernrode	TA D. Jakob	0171 - 4 53 48 02		
Haynrode	TA D. Jakob	0171 - 4 53 48 02		
Kirchworbis	TA D. Jakob	0171 - 4 53 48 02		



Wir gratulieren zum Geburtstag

11.10.2024 zum 74. Geburtstag Herr Rudolf Große
 17.10.2024 zum 77. Geburtstag Frau Doris Trümper
 20.10.2024 zum 73. Geburtstag Herr Erwin Biewer

Die Gemeinde gratuliert herzlich und wünscht alles Gute vor allem Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Cornelius Fütterer
 Bürgermeister



Hinweis

Aufgrund von Nachfragen teile ich mit, dass die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates durch Aushang an den Verkündungstafeln und auf der Internetseite www.eichsfeld-wipperaue.de erfolgt.

Die Verkündungstafeln befinden sich an folgenden Standorten:

- in Breitenworbis
- < vor dem Gebäude, Lange Straße 1
- < vor dem Wohnblock, Birkenweg 5
- < vor dem Parkplatz, Halle-Kasseler-Straße / Ecke Weststraße
- in Bernterode
- < vor dem Gebäude, Anger 1
- < vor dem Bürgermeisteramt, Schulberg 1

gez. Cornelius Fütterer
 Bürgermeister

Nachrichten aus dem Ortsteil Bernterode

KIRMES 2024 IN BERNTERODE

Freitag 18.10.

• **20:00 After Work Party mit**



Samstag 19.10.

• **17:00 Ausgrabung der Kirmes**

• **Kranzniederlegung am Kriegerdenkmal**

• **20:00 Kirmestanz mit**



Sonntag 20.10.

• **10:00 Kirmeshochamt**

• **13:00 Hammelrede**

• **13:30 Festumzug**

• **18:00 Platzkonzert mit**



KIRMESBURSCHEN
Bernterode
AUS TRADITION & VERBUNDENHEIT

Wir gratulieren zum Geburtstag

12.10.2024 zum 89. Geburtstag Herr Wilhelm Kohl
 17.10.2024 zum 67. Geburtstag Frau Anna Elisabeth Ludemann
 18.10.2024 zum 66. Geburtstag Herr Hartwig Wank

Die Gemeinde gratuliert herzlich und wünscht alles Gute vor allem Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Cornelius Fütterer
 Bürgermeister



Gemeinde Buhla

Wir gratulieren zum Geburtstag

16.10.2024 zum 69. Geburtstag Herr Harry Kühnemund
 19.10.2024 zum 78. Geburtstag Herr Jürgen Große
 21.10.2024 zum 85. Geburtstag Frau Karin Varges

Die Gemeinde gratuliert herzlich und wünscht alles Gute vor allem Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Rüdiger Wetterau
 Bürgermeister



Gemeinde Gernrode

Wir gratulieren zum Geburtstag

14.10.2024 zum 71. Geburtstag Frau Hildegard Eisermann
 16.10.2024 zum 71. Geburtstag Herr Wilfried Döring
 21.10.2024 zum 71. Geburtstag Frau Elisabeth Kaufhold
 24.10.2024 zum 68. Geburtstag Herr Helmut Gille
 24.10.2024 zum 82. Geburtstag Herr August Klaus

Die Gemeinde gratuliert herzlich und wünscht alles Gute vor allem Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Sebastian Windolph
 Bürgermeister



Gemeinde Haynrode

Wir gratulieren zum Geburtstag

16.10.2024 zum 73. Geburtstag Frau Hannelore Ehrenpfordt

Die Gemeinde gratuliert herzlich und wünscht alles Gute vor allem Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Andreas Heiroth
 Bürgermeister



Gemeinde Kirchworbis

Wir gratulieren zum Geburtstag

14.10.2024 zum 78. Geburtstag Frau Christine Kahle
 18.10.2024 zum 88. Geburtstag Herr Wolfgang Heddergott
 22.10.2024 zum 74. Geburtstag Herr Riegobert Banse

Die Gemeinde gratuliert herzlich und wünscht alles Gute vor allem Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Rüdiger Banse
 Bürgermeister



**Sachbeschädigung
 Stationsweg in Kirchworbis**

Am 22.09.2024, gegen 07.00 Uhr stellte ein Anwohner beim Spaziergang fest, dass der Stationsweg 2 durch Unbekannte beschädigt wurde.

Durch den oder die Täter wurden vermutlich Steine gegen die Stationen geworfen. Bei einer Figur ist der Finger abgeplatzt. Auf der Rückseite befinden sich ebenfalls Einschläge.

Möglich das Anwohner oder Spaziergänger davon etwas mitbekommen haben.

Bitte bei der Gemeinde Kirchworbis oder der Polizeiinspektion Eichsfeld, Kontaktbereichsbeamtin Frau PHMin Schwiegershausen melden.



Kirchliche Nachrichten

Gottesdiensttermine der evangelischen Kirche Rüdigershagen

Herzliche Einladung!

13.10.	09:30 Uhr	Gottesdienst in Niederorschel - Erntedank	18.10. jeden Montag	18:00 Uhr 16:00 Uhr	Teenietreff in Rüdigershagen Kinderstunde im Gemeindezentrum Rüdigershagen
13.10.	13:00 Uhr	Gottesdienst in Rüdigershagen - Kirchweih	jeden Donnerstag	17:30 Uhr	Chor im Gemeindezentrum Rüdigershagen
20.10.	09:30 Uhr	Gottesdienst in Niederorschel	Wir freuen uns auf Ihr Kommen.		
16.10.	15:00 Uhr	Frauenkreis in Niederorschel	gez. i. A. für Pfarrer Martin Quellmalz		

Informationen aus der Region

Kontaktaten Pflegeheime

Kath. Altenpflegeheim „St. Josef“

Straße der Demokratie 20
37339 Breitenworbis
Tel.-Nr. 036074 / 95-0
Fax-Nr. 036074 / 95-243
Mail: info@altenpflegeheim-breitenworbis.de

Kath. Altenpflegeheim „St. Elisabeth“

Stationsweg 2
37339 Breitenworbis
Tel.-Nr. 063074 / 2027-0
Fax-Nr. 036074 / 2027-222
Mail: info@altenpflegeheim-breitenworbis.de

Weihnachtspäckchenkonvoi 2024

Wir vom Ladies'Circle 80 Eichsfeld und vom Round Table 229 Eichsfeld unterstützen in diesem Jahr zum wiederholten Mal den Weihnachtspäckchenkonvoi - Kinder helfen Kindern (www.weihnachtspaeckchenkonvoi.de).

Wenn ihr Zeit und Lust habt mit euren Kindern ein Weihnachtspäckchen zu packen, würden wir uns sehr über eure Unterstützung freuen. Die fertigen Päckchen + 2 Euro (für Transportkosten) könnt ihr dann bei einer Abgabestelle in eurer Nähe (www.sammelstellen.weihnachtspaeckchenkonvoi.de) abgeben. Ihr könnt auch in eurer Schule oder Kita fragen, ob die bereits dabei sind. **Letzter Abgabetag ist Mitte November.**

Neben Geldspenden (Bankverbindung: Ladies' Circle Eichsfeld IBAN: DE65 8205 7070 0106 0255 62; Round Table 229 Eichsfeld

IBAN: DE14 8205 7070 0106 0266 74; Spendenbescheinigung möglich bitte im VWZ Name und Anschrift angeben) nehmen wir auch sehr gerne Sachspenden (z. B. Spielzeug, Kuschtiere, Hygieneartikel, Süßigkeiten etc.) entgegen und packen dann daraus selbst schöne Geschenke.

Am **15.11.2024** werden in Leinefelde die Weihnachtspäckchen für den Weitertransport fertig gemacht. Wir sind für jede zusätzliche helfende Hand an dem Tag sehr dankbar.

Für weitere Informationen könnt ihr euch gern per Mail an uns wenden (lc80@ladiescircle.de oder kontakt@rt229.de).

Ladies'Circle 80 Eichsfeld Round Table 229 Eichsfeld

Familienzentrum Kloster Kerbscher Berg

Kefferhäuser Straße 24, 37351 Dingelstädt
Anmeldung unter: Tel. 036075 690072
www.kerbscher-berg.de
E-Mail: familienzentrum@kerbscher-berg.de



Termin / Kursbeginn		Thema	Referent/in	
Oktober 2024				
Sa,	12.10.	14.30 Uhr	Nachmittag für Väter mit Kind/ern	A. Eichner
Di,	15.10.	17.00 Uhr	Wann ist mein Kind schulreif - Elterninfo	S. Wenderott
Mi,	16.10.	19.30 Uhr	Nähkurs für Anfänger:innen (4x)	B. Weigmann
Do,	17.10.	09.30 Uhr	Stressbewältigung u. Resilienztraining (2x)	E. Blossat
Do,	17.10.	17.30 Uhr	Eltern bleiben Eltern - Trotz Trennung und Scheidung	C. Traubel
Fr,	18.10.	10.00 Uhr	Smartphone-Einsteiger-Kurs für Android	D. Napp
Fr,	18.10.	14.30 Uhr	Senioren-Yoga	E. Görke
Mo,	21.10.	19.30 Uhr	Erste Hilfe am Kind (2x)	DRK
Di,	22.10.	08.00 Uhr	Yoga (8x)	M. Wolf
Di,	22.10.	17.00 Uhr	Wissenswertes zur Pflegebedürftigkeit	K. Fischer
Di,	22.10.	19.30 Uhr	KESS-erziehen für Eltern mit Kindern von 3 - 10 Jahren (5x)	B. Hupe
Di,	22.10.	19.30 Uhr	Tiefenentspannung mit Klangschalen	F. Herzberg
Mi,	23.10.	09.00 Uhr	Ernährung von Babys im 1. Lebensjahr	N. Huwe
Mi,	23.10.	14.00 Uhr	Tanzen ü60 (6x)	M. Müller / D. Fütterer
Fr,	25.10.	10.00 Uhr	Smartphone-Aufbau-Kurs für Android	D. Napp
Fr,	25.10.	14.30 Uhr	Senioren-Yoga	E. Görke
Sa,	26.10.	09.30 Uhr	Capacitar-Workshop	A. Rhode
Sa,	26.10.	10.00 Uhr	Gitarren-crash-Kurs (3x)	R. Zengerling
Sa,	26.10.	13.00 Uhr	ZENbo@Balance - bewegte Entspannung	E. Görke
Sa,	26.10.	15.30 Uhr	Nachmittag für Alleinerziehende	A. Hagedorn

Kursbeginne an der Kreisvolkshochschule Eichsfeld

An der Kreisvolkshochschule Eichsfeld starten demnächst wieder eine Reihe verschiedener Kurse. Die folgende Übersicht informiert über einige Kurse und deren Beginn. Weitere Angebote und ausführliche Informationen sind über die Homepage der Kreisvolkshochschule Eichsfeld www.kvhs-eichsfeld.de zu finden. Eine Anmeldung ist ebenso über unsere Homepage oder schriftlich vorzunehmen.

Terminübersicht Oktober, November, Dezember 2024/Januar 2025:

11.10.24	18:00 Uhr	Sicher mobil im Verkehr (1 Abend)	HIG
12.10.24	09:00 Uhr	Omas Blechkuchenklassiker - Backkurs (1 Tag)	HIG
14.10.24	09:00 Uhr	Grundlagen des MS-Office	LFD
14.10.24	17:45 Uhr	Paneer - Kochkurs Vegetarische Küche mit dem indischen Käse (1 Abend)	LFD
14.10.24	18:00 Uhr	Grundlagen der Buchführung	HIG
14.10.24	18:00 Uhr	Tabellenkalkulation mit Excel	LFD
16.10.24	09:00 Uhr	Golden Yoga Sanftes und regeneratives Yoga ab 50!	HIG
16.10.24	18:00 Uhr	Tabellenkalkulation mit Excel - Aufbaukurs	HIG
16.10.24	18:30 Uhr	Rückhalt - die Wirbelsäule mobilisieren und den Rücken stärken	Dorfgem.-haus Breitenworbis
17.10.24	10:00 Uhr	Mobile Club für Smartphone-Nutzer	LFD
17.10.24	18:30 Uhr	Malen mit Acryl, Pastellkreide oder Buntstiften	LFD
18.10.24	09:00 Uhr	Gestalten eines Fotobuches	LFD
18.10.24	16:00 Uhr	Progressive Muskelrelaxion nach Jacobson	LFD
19.10.24	09:00 Uhr	Videofilmen - Kino aus eigener Hand (2 Kurstage)	HIG
19.10.24	10:00 Uhr	Themenwanderung „Wie geht es dem deutschen Wald?“ (1 Vormittag) Treffpunkt: Parkplatz Neun Brunnen, Heiligenstadt	Dün HIG
19.10.24	14:00 Uhr	Bunte Gärten - kleine Paradiese im Herbst (1 Nachmittag)	Schaugarten Schönhagen
21.10.24	18:00 Uhr	Vererben und erben (1 Abend)	HIG
21.10.24	18:00 Uhr	Kochkurs Internationale Gerichte Griechische Kochkunst (1 Abend)	HIG
24.10.24	10:15 Uhr	Englisch für die Reisepraxis Refresherkurs für Teilnehmer mit sehr geringen Vorkenntnissen	HIG
24.10.24	18:30 Uhr	Modische Kindersachen selbst genäht! Nähkurs	LFD
26.10.24	09:00 Uhr	Weihnachtsstollen backen - Backkurs (1 Tag)	HIG
28.10.24	17:45 Uhr	Indische Küche mit Fisch - Kochkurs (1 Abend)	LFD
29.10.24	18:00 Uhr	Textverarbeitung am PC mit MS Office 2016	LFD
29.10.24	18:30 Uhr	Patchwork: Wir fertigen einen „Lone Star“ an Nähkurs für Fortgeschrittene	LFD
02.11.24	09:00 Uhr	Digitale Fotografie mit Fotoapparat, Handykamera und Bildgestaltung (2 Samstage)	HIG
03.11.24	15:00 Uhr	St. Martinslaterne basteln mit Kindern, und Eltern- oder Großeltern (1 Nachmittag)	HIG
05.11.24	17:30 Uhr	Künstliche Intelligenz leicht und einfach erklärt - 100 Anwendungsbeispiele für den Alltag! (1 Abend)	HIG
18.11.24	17:45 Uhr	Ayurvedische Winterküche - Kochkurs (1 Abend)	HIG
18.11.24	18:00 Uhr	Kochkurs Internationale Gerichte Indische Kochkunst (1 Abend)	HIG
19.11.24	19:15 Uhr	Achtsam in Bewegung	LFD
23.11.24	09:00 Uhr	Nikolaussocke - Nähkurs für Anfänger (1 Tag)	HIG
23.11.24	16:00 Uhr	Klangwelten - Instrumente im Porträt Modul 2 - Orgel	HIG, Kirche St. Martin
28.11.24	18:30 Uhr	Adventskranz binden (1 Abend)	HIG
02.12.24	17:45 Uhr	Indisches Festmenü - Kochkurs (1 Abend)	HIG
03.12.24	17:30 Uhr	Künstliche Intelligenz leicht und einfach erklärt - 100 Anwendungsbeispiele für den Alltag! (1 Abend)	HIG
05.12.24	10:00 Uhr	Sicher leben - gerade im Alter! (1 Vormittag)	LFD
07.12.24	10:00 Uhr	Adventsbäckerei - Backkurs mit Kindern und Eltern oder Großeltern (1 Tag)	HIG
06.01.25	17:45 Uhr	Vegane indische Küche - Kochkurs (1 Abend)	LFD

Kreisvolkshochschule Eichsfeld

Aegidienstraße 19
37308 Heilbad Heiligenstadt
Tel.: 03606 650-4444
E-Mail: info-hig@kvhs-eichsfeld.de

Konrad-Martin-Straße 101
37327 Leinefelde-Worbis
Tel.: 03606 650-4445
E-Mail: info-ldf@kvhs-eichsfeld.de
Internet: www.kvhs-eichsfeld.de